



**Einwohnergemeinde
Bütigen**

Reglement über die Hundetaxe

Die Einwohnergemeinde Bütigen erlässt gestützt auf Art. 13 zum kantonalen Hundegesetz vom 27. März 2012 folgendes Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Bütigen erhebt eine Hundetaxe. Diese Hundetaxe ist für das gesamte Gemeindegebiet gleich hoch.
Taxpflichtig	Art. 2 ¹ Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate. ² Es wird keine Hundetaxe erhoben für a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.
Taxhöhe	Art. 3 ¹ Die Taxe beträgt für einen Hund zwischen Fr. 50.— und Fr. 100.--. ² Die Taxe ist für alle Hunde gleich. ³ Der Gemeinderat legt in einem Gebührentarif die Höhe der Hundetaxe fest.
Widerhandlungen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Hundetaxe wird mit einer Busse bestraft. Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

Bütigen, 12. November 2012

Gemeindeversammlung Bütigen

Der Präsident

Die Sekretärin

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprache erhoben.

Bütigen, 12. November 2012

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Linder